

Bekanntmachung

über die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Heinsberg sowie des Bebauungsplanes Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 04.12.2023 die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Heinsberg sowie des Bebauungsplanes Nr. 90 „Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm“ beschlossen hat.

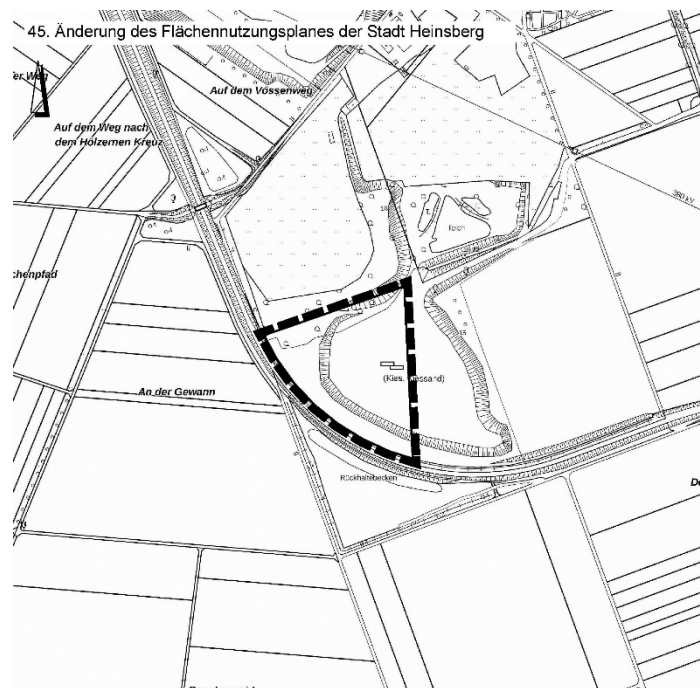
Flächennutzungsplan:

Es ist beabsichtigt, im Bereich der Abgrabungsfläche „Waldenrather Weg“ südwestlich von Heinsberg eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage zu erweitern.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zukünftig soll die Darstellung als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Freiflächen Solaranlage erfolgen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha und liegt am südwestlichen Rand des Stadtbezirks Heinsberg, östlich der Kreisstraße 5.

Die genaue Abgrenzung ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen:



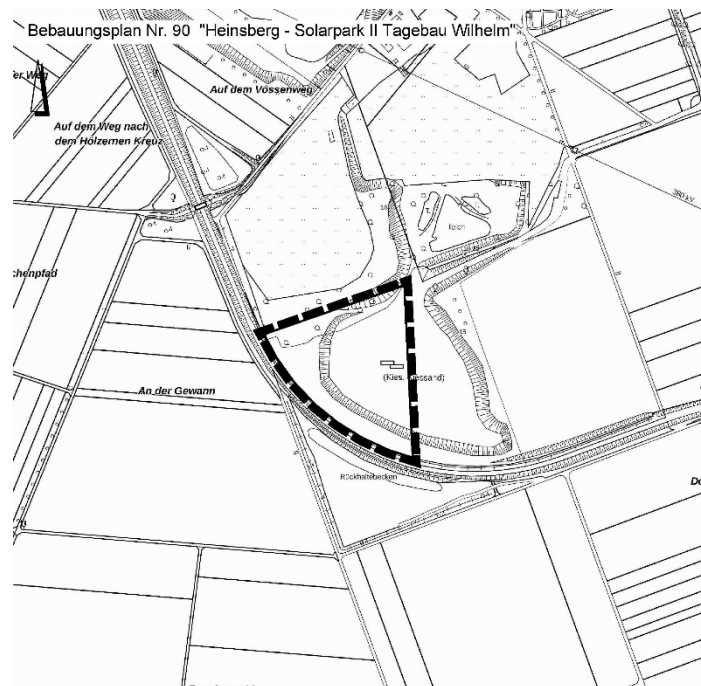
Bebauungsplan:

Es ist beabsichtigt, im Bereich der ehemaligen Abgrabung Waldenrather Weg eine bestehende Flächenphotovoltaikanlage zu erweitern. Die nördlich des Geltungsbereichs gelegene Anlage

wurde 2022 in Betrieb genommen. Die entsprechenden Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 84 und 39. Änderung des Flächennutzungsplans) wurden 2020 zum Abschluss gebracht.

Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich um eine ehemalige Abgrabungs- und Verfüllfläche, die sich derzeit in der Herrichtung befindet. Da eine Genehmigung der im Außenbereich angestrebten Nutzung nicht als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) möglich ist, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,1 ha und ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen:



Die Bauleitplanentwürfe mit Plandarstellungen, die Begründungen und der Umweltbericht können im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

02.01. bis 02.02.2024 einschließlich

im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 604, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags

von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

nachmittags

montags

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

dienstags bis donnerstags

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauleitplan per E-Mail oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Heinsberg unter dem Link www.o-sp.de/heinsberg → Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Alternativ kann eine Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link zugänglich: www.bauleitplanung.nrw.de .

Die Stadt prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Heinsberg, 09.12.2023

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Louis

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.